

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

<u>l.</u>		Zuständigkeit und Organisation	
Art.	1	Zuständigkeit	
Art.	2	Friedhofkommission	
Art.	3	Friedhofvorsteher	
Art.	4	Rechnungswesen	
Art.	5	Friedhofpersonal	
	-		
II.		Friedhofordnung	
111.		Thedioloidining	
Art.	6	Pietät	
Art.	7	Zutritt	
Art.	8	Aufsicht	
Art.	9	Ruhe und Ordnung	
Art.	10	Verkaufsverbot	
Art.	11	Veranstaltungen	
Art.	12	Haftung	
Art.	13	Arbeitsverbot	
III.		Poststungen	
<u>III.</u>		Bestattungen	
Art.	14	Anzeigepflicht	
Art.	15	Veröffentlichung	
Art.	16	Organisation der Bestattung	
Art.	17	Grundsatz der freien Bestattung	
Art.	18	Ort	
Art.	19	Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener	
Art.	20	Mittellose	
Art.	21	Beisetzung Kultushandlungen	
Art.	22	Bestattungsanzeigen	
Art.	23	Überführung	
Art.	24	Aufbahrung	
Art.	25	Urnenbeisetzung, Erdbestattung	
Art.	26	Frist	
IV.		Kosten	
1 V .		Nosten	
Art.	27	Todesfälle in der Gemeinde	
Art.	28	Todesfälle ausserhalb der Gemeinde	
Art.	29	Beiträge der Gemeinden bei auswärtigen Bestattungen	
Art.	30	Bestattungen auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener	

V.		Grabstätten
Α.		ALLGEMEINES
Art.	31	Gräberarten
Art.	32	Belegung
Art.	33	Ruhezeit
Art.	34	Zahl der Beisetzungen in einem Grab
Art.	35	Versetzen von Urnen
B.		REIHENGRÄBER
Art.	36	Reihengräber
C.		GEMEINSCHAFTSGRAB
Art.	37	Gemeinschaftsgrab
D.		FAMILIENGRÄBER
Art.	38	Zuteilung
Art.	39	Mietdauer
Art.	40	Grösse und Belegung
Art.	41	Verlängerung der Mietdauer
Art.	42	Urnenbeisetzung im Familiengrab
Art.	43	Beisetzung von Auswärtigen
E.		AUFHEBUNG VON GRABSTÄTTEN
Art.	44	Exhumierung
Art.	45	Ablauf der Ruhezeit
F.		ANPFLANZUNG UND UNTERHALT DER GRÄBER
Art.	46	Aufgaben der Angehörigen
Art.	47	Grabunterhaltsfonds
Art.	48	Bepflanzung und Grabgrösse
Art.	49	Einfassung
Art.	50	Unerwünschter Grabschmuck
Art.	51	Grabpflege
Art.	52	Unterhalt durch die Gemeinde
Art.	53	Ordnung auf dem Grab
VI.		Grabdenkmäler
Art.	54	Bewilligungspflicht
Art.	5 4 55	Zugelassene Materialien
Art.	56	Formen Schriftträger
Art.	57	Dimension, Allgemein
Art.	58	Transport und Aufstellen
Art.	59	Unterhalt, Reinigung
Art.	60	Nischenplatten, Schriftträger
Art.	61	Ausnahmen
· ·· ••	. .	

VII.		Gebühren	
Art.	62	Gebühren	
VIII.		Rechtspflege	
Art.	63	Rechtsmittel	
Art.	64	Übertretung	
IX.		Schlussbestimmungen	
Art.	65	Inkraftsetzung	

Reglement über das Bestattungswesen und die Friedhöfe (Entwurf)

I. Zuständigkeit und Organisation

Zuständigkeit

Art. 1

- ¹ Die Politische Gemeinde Münchwilen sorgt für die Organisation des Friedhof- und Bestattungswesens (§36 Gesundheitsgesetz)
- ² Bestattungswesen, Friedhöfe und Friedhofkommission unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2

Friedhofkommission

- ¹ Zur Handhabung dieses Reglements, den Erlass von Weisungen und Verfügungen in ausserordentlichen Fällen sowie die Gestaltung des Friedhofes ist die Friedhofkommission zuständig.
- Diese setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, davon 2 Gemeinderäte, je 1 Vertretung der Katholischen Kirchgemeinde Münchwilen und Evangelischen Kirchgemeinde Münchwilen-Eschlikon und Fried hofvorsteher/Friedhofvorsteherin.
- ³ Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.
- Der Gemeinderat wählt die Friedhofkommission; die Vorsteherschaften der Katholischen und Evangelischen Kirchgemeinden können ihre Kandidaturen vorschlagen.
- Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- Die Friedhofgärtner sind bei friedhofgestalterischen Themen beizuziehen: sie haben beratende Stimme.

Art. 3

Friedhofvorsteher

- ¹ Der Gemeinderat bestimmt den Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin
- ² Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin:
 - a. organisiert die Bestattungen;

- b. nimmt die Anmeldungen entgegen und legt im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarramt die Bestattungszeit fest;
- c. führt die Bestattungskontrolle und erstellt die Abrechnungen an die Angehörigen und an beteiligte Gemeinden;
- d. führt das Protokoll und das Sekretariat der Friedhofkommission.

Art 4

Rechnungswesen

Das Rechnungswesen wird von der Finanzabteilung der Gemeinde Münchwilen geführt.

Art. 5

Friedhofpersonal

Die Kirchgemeinden haben das Recht, das für den Unterhalt der Friedhöfe benötigte Personal zu stellen.

II. Friedhofordnung

Art. 6

Pietät

Friedhöfe sind ein Ort der Ruhe und der Pietät.

Art. 7

Zutritt

Der Friedhof steht jedermann offen. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.

Art. 8

Aufsicht

Der Friedhof wird durch das Friedhofpersonal beaufsichtigt; dessen Anordnungen sind Folge zu leisten.

Art. 9

Ruhe und Ordnung

- Das Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen ist untersagt; ausgenommen sind Fahrten für Behinderte oder für die Ausübung gewerblicher Verrichtungen.
- Untersagt ist insbesondere:
 - a. das Mitführen von Hunden;
 - b. das Abreissen von Blumen und Zweigen auf Gräbern und in den Anlagen;
 - c. das Lärmen und anderes ungebührliches Verhalten.

Art. 10

Verkaufsverbot

Im Friedhof darf kein Verkauf stattfinden.

Art. 11

Veranstaltungen

Musikalische oder nicht religiöse Veranstaltungen innerhalb des Friedhofs sind vom Friedhofvorsteher, von der Friedhofvorsteherin und dem zuständigen Pfarramt bewilligen zu lassen.

Haftung

Für Schäden an Grabmälern, Pflanzen, Grabschmuck und dergleichen, verursacht durch Drittpersonen, wird keine Haftung übernommen.

Art. 13

Arbeitsverbot

An Vortagen von Sonn- und Feiertagen dürfen ab Mittag an den Friedhofanlagen und auf den Gräbern keine störenden gewerbsmässigen Arbeiten mehr verrichtet werden; ausgenommen sind Abdankungsvorbereitungen.

III. Bestattungen

Art. 14

Anzeigepflicht

Die Pflicht zur Anzeige eines Todesfalls und die Leichenschau richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 48 ZGB) sowie der Eidgenössischen Zivilstandsverordnung (Art. 34-36 EZStV).

Art. 15

Veröffentlichung

- ¹ Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin veröffentlicht rechtzeitig vor der Bestattung die Personalien der Verstorbenen sowie Ort und Zeit der Abdankung in den amtlichen Mitteilungsblättern.
- ² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Veröffentlichung nach der Bestattung erfolgen.

Art. 16

Organisation der Bestattung

- Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin vereinbart im Einvernehmen mit den Angehörigen und im Rahmen der geltenden Vorschriften die Einzelheiten der Bestattung. Es sind dies:
 - a. Feuer- oder Erdbestattung; bei Feuerbestattung ist die Art der Urnenbeisetzung festzulegen;
 - b. Zeitpunkt des Einsargens und des Überführens des Leichnams innerhalb der Region in die Aufbahrungsräume Münchwilen;
 - c. Datum, Zeitpunkt, sowie Ort der Abdankung und der Beisetzung unter Berücksichtigung der Anliegen der Angehörigen und mit Einwilligung des zuständigen Pfarramtes;
 - d. allfällige weitere Anordnungen.
- Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin informiert die mit der Bestattung beauftragten Stellen.
- Ohne Bestattungsbewilligung des zuständigen Zivilstandsamtes darf keine Bestattung (Erdbestattung oder Kremation) und auch keine Urnenbeisetzung erfolgen.

Grundsatz der freien Bestattungsart

- ¹ Dem Wunsch von Verstorbenen bezüglich Bestattungsart ist nachzukommen.
- ² Liegt keine schriftliche Anordnung vor, bestimmen die nächsten Angehörigen darüber.
- ³ Kann keine Erklärung beigebracht werden, erfolgt Feuerbestattung.

Art 18

Ort

- ¹ Verstorbene mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Münchwilen werden auf einem Friedhof der Gemeinde bestattet.
- ² Auf Wunsch von Verstorbenen oder deren nächsten Angehörigen kann die Bestattung auch in einer anderen Gemeinde erfolgen.
- Hatten Verstorbene keinen festen Wohnsitz oder kommt niemand für die Kosten des Rücktransportes in deren Wohnsitzgemeinde auf, werden sie in Münchwilen bestattet, sofern der Tod in der Gemeinde Münchwilen eingetreten oder der Leichnam hier gefunden worden ist.

Art. 19

Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener

- Die Beisetzung (Sarg oder Urne) auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener kann unter Verrechnung des Aufwandes bewilligt werden, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a. wenn Verwandte in Münchwilen wohnhaft sind;
 - b. wenn ein Teil des Lebens in Münchwilen verbracht wurde;
 - c. wenn Verstorbene Bürger von Münchwilen waren.
 - d. In den übrigen Fällen entscheidet der Präsident der Friedhofkommission

Art. 20

Mittellose

Mittellose werden gemäss Art. 17 im jeweiligen Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Art. 21

Beisetzung Kultushandlungen

- Verstorbene, welche auf einem Friedhof der Politischen Gemeinde Münchwilen beigesetzt werden, haben Anrecht auf eine würdevolle Beisetzung.
- Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der Angehörigen in Absprache mit der zuständigen Glaubensgemeinschaft oder dem jeweiligen Pfarramt.
- ³ Werden besondere Ehrerweisungen gewünscht, ist dies mit dem zuständigen Pfarrer oder der Glaubensgemeinschaft abzusprechen.
- Der Abdankungs- und Bestattungsablauf richtet sich in der Regel nach dem Ritus der Glaubensgemeinschaft, welcher verstorbene Personen angehörten.

- ⁵ Der Inhalt der Bestattungs- und Abdankungsfeiern darf andere Glaubensgemeinschaften nicht verletzen.
- ⁶ Die Bestattung ist grundsätzlich öffentlich. Auf ausdrücklichen Wunsch der Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine Bestattung im engsten Familienkreis erfolgen.

Bestattungszeiten

- ¹ Beerdigungen und Urnenbeisetzungen (mit Abdankungen) finden in der Regel um 14.00 Uhr statt.
- ² Bei Datumsüberschreitungen kann eine zweite Bestattung nach Absprache mit dem betreffenden Pfarramt gleichentags angesetzt werden.
- ³ An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden, ausgenommen in dringenden Fällen aus sanitarischen Gründen.

Art. 23

Überführung

- Die Überführung hat aus hygienischen Gründen möglichst rasch zu erfolgen.
- ² Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin veranlasst:
 - a. die Überführung der Verstorbenen innerhalb des Gemeindegebietes;
 - b. bei Einäscherungen den Transport der Verstorbenen zum Krematorium;
 - c. den Rücktransport der Urne vom Krematorium in die Gemeinde Münchwilen:
 - d. sofern die Angehörigen nichts anderes anordnen, den Heimtransport von Einwohnern, die anderswo in der Schweiz gestorben sind.
- Die Vorschriften der eidgenössischen Verordnung betreffend dem Leichentransport bleiben vorbehalten.
- ⁴ Zur Ausstellung von Leichenpässen nach eidgenössischen Vorschriften sind die Bezirksämter zuständig.

Art. 24

Aufbahrung

- ¹ Zur Aufbahrung der Verstorbenen stehen in den Friedhöfen der Politischen Gemeinde Münchwilen geeignete Aufbahrungsräume zur Verfügung.
- Verstorbene Einwohner aus der Gemeinde Münchwilen werden kostenlos aufgebahrt. Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene ist eine Gebühr zu entrichten.
- Die aufgebahrten Verstorbenen können vor der Bestattung von den Angehörigen besucht werden, sofern dies aus sanitätspolizeilichen Gründen nicht untersagt ist.

⁴ Die Schlüssel zum Aufbahrungsraum vergibt das zuständige Pfarramt.

Art. 25

Urnenbeisetzung, Erdbestattung

- ¹ Das Verfügungsrecht über die Aschenurne steht den Angehörigen zu.
- ² Urnen können mitgenommen oder in folgenden Grabstätten beigesetzt werden:
 - a. in einem eigenen Urnengrab
 - b. im Grab von Angehörigen; sofern die verbleibende Grabesruhe dies zulässt
 - c. im bestehenden Familiengrab; sofern die verbleibende Grabesruhe dies zulässt
 - d. im Gemeinschaftsgrab
- Erdbestattungen erfolgen ausschliesslich in Reihen- oder in bestehenden Familiengräbern.

Art. 26

Frist

Ein Leichnam darf nicht früher als 48 Stunden und soll nicht später als 120 Stunden nach dem Tode beerdigt oder kremiert werden. Vorbehalten bleiben abweichende Anordnungen des Bezirksamtes.

IV. Kosten

Art. 27

Todesfälle in der Gemeinde

- ¹ In der Wohnsitzgemeinde sind beide Arten der Bestattung unentgeltlich (§ 39 Gesundheitsgesetz).
- Die Gemeinde übernimmt die Kosten für:
 - a. *1 (früher Leichenschau);
 - b. einen Standardsarg (ohne Verzierung);
 - c. die Einsargung;
 - d. die Überführung innerhalb der Gemeinde in das Friedhofgebäude:
 - e. die Aufbahrung;
 - f. die amtlichen Todesanzeigen;
 - g. die Erstellung eines Grabplatzes und das Überlassen dessen für eine Benützungsdauer von 20 Jahren;
 - h. die Überführung zum Grab in einem der gemeindeeigenen Friedhöfe oder ins Krematorium St. Gallen;
 - i. das Glockengeläute;
 - j. die Kosten der Einäscherung in St. Gallen, einschliesslich Standardurne und Rücktransport der Urne;
 - *1 gelöscht durch Kanzleikorrektur am 17. März 2010.
 Die Leichenschau gehört zu den Pflichtleistungen der Krankenkassen gemäss Tarmed-Position 00.1390.

- k. das Entgegennehmen von Blumen und Kränzen;
- I. die Bezeichnung des Grabes:
- ³ Zusätzliche Ansprüche sind durch die Hinterbliebenen zu bezahlen.

Todesfälle ausserhalb der Gemeinde

- ¹ Für Todesfälle ausserhalb der Politischen Gemeinde Münchwilen gelten folgende Sonderregelungen:
 - a. Für die Überführung ausserhalb der Politischen Gemeinde-Münchwilen verstorbener Einwohner nach Münchwilen haben die Hinterbliebenen aufzukommen.
 - b. Der Rücktransport für Einwohner der Politischen Gemeinde Münchwilen, welche in Spitälern oder Heimen des Kantons Thurgau oder der angrenzenden Kantone gestorben sind, wird von der Gemeinde übernommen.
- ² An die auswärts entstandenen Sargkosten leistet die Gemeinde einen Beitrag bis zum Umfang der Aufwendungen, die in Münchwilen entstanden wären.

Art. 29

Beiträge der Gemeinden bei auswärtigen Bestattungen

- Wird der Leichnam einer in der Politischen Gemeinde Münchwilen wohnhaft gewesenen Person auswärts bestattet, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten gemäss Art. 27, Absatz 2, a-f, h und j, bis zum Umfang der Aufwendungen die in Münchwilen gemäss Gebührentarif entstanden wären.
- ² Eine Entschädigung für den auswärtigen Grabplatz wird nicht geleistet.

Art. 30

Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener Für die Beisetzungskosten auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener gemäss Art. 19 dieses Reglements haben die Angehörigen vollumfänglich aufzukommen.

V. Grabstätten

A. Allgemeines

Art. 31

Gräberarten

- ¹ In den Friedhöfen der Gemeinde Münchwilen bestehen folgende Arten von Gräbern:
 - a. Sargreihengräber für Erwachsene und Kinder über sechs Jahren;
 - b. Sargreihengräber für Kinder unter sechs Jahren;
 - c. Urnenreihengräber für Erwachsene und Kinder;
 - d. Gemeinschaftsgräber für Urnen;
 - e. Familiengrab.

Belegung

- ¹ Die Bestattungen erfolgen nach dem von der Friedhofkommission ausgestellten Belegungsplan.
- Die Beisetzungen erfolgen innerhalb der Grabfelder in fortlaufender Reihenfolge.
- ³ Auf Wünsche der Verstorbenen oder deren Angehörigen, auf welchem Friedhof bestattet werden soll, wird nach Möglichkeit Rücksicht genommen. Es besteht jedoch kein grundsätzliches Wahlrecht.

Art. 33

Ruhezeit

- ¹ Die gesetzliche Ruhezeit für alle Gräber beträgt 20 Jahre.
- ² Die Ruhezeit beginnt mit der Erstbelegung eines Grabes.
- ³ Werden Urnen in bestehenden Gräbern beigesetzt, wird die gesetzliche Ruhezeit schon bestatteter Verstorbener nicht verlängert.

Art. 34

Zahl der Beisetzungen in einem Grab

- In einem Erdbestattungsgrab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden.
- Die Särge gleichzeitig verstorbener Kinder und/oder ihrer gleichzeitig verstorbenen Elternteile können auf Wunsch der Angehörigen innerhalb der Reihengräber in einem Mehrfachgrab beigesetzt werden. Die Ruhezeit solcher Mehrfachgräber beträgt 20 Jahre.
- In bestehenden Gräbern (Erdbestattungs- und Urnengrab) können auf Wunsch der Angehörigen Urnen beigesetzt werden, sofern die gesetzliche Grabesruhe noch mindestens fünf Jahre besteht. Die Details sind individuell zu vereinbaren.

Art. 35

Versetzen von Urnen

Urnen werden nach Ablauf von 20 Jahren Ruhezeit nicht mehr versetzt.

B. Reihengräber

Art. 36

Grabmasse

- Sargreihengräber für Erwachsene und Kinder über sechs Jahren müssen 1.50 m, Sargreihengräber für Kinder unter sechs Jahren 1.20 m und Urnenreihen- und Gemeinschaftsgräber 0.80 m tief sein. Für Sargreihen- und Urnenreihengräber beträgt die bepflanzbare Fläche 1.00 x 0.60 m; für Kindergräber beträgt diese 0.80 x 0.50 m.
- Die bepflanzbare Fläche beträgt für Gräber auf dem evangelischen Friedhof 1.30 x 0.60 m für Sargreihengräber, 0.80 x 0.60 m für Urnenreihengräber. Für Sarg- und Urnenreihengräber auf dem katholischen Friedhof gilt ein einheitliches Mass von 1.00 x 0.60 m. Für Kindergräber beträgt die bepflanzbare Fläche auf beiden Friedhöfen 0.80 x 0.50 m.

In einem Urnenreihengrab dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt wer den, in einem Sargreihengrab jedoch nur eine eingesargte Leiche bestattet werden. Die weitere Beisetzung von bis zu drei Urnen ist jedoch gestattet. Eine verstorbene Wöchnerin kann gemeinsam mit ihrem mitverstorbenen Kind beerdigt werden.

C. Gemeinschaftsgrab

Art. 37

Gemeinschaftsgrab

- Das Gemeinschaftsgrab dient der anonymen Beisetzung von Aschenurnen; auf ausdrücklichen Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen.
- ³ Auf Wunsch von Verstorbenen oder deren Angehörigen kann unter Verrechnung eine Namensplatte am kath. Gemeinschaftsgrab angebracht werden.
- ³ Aus diesem Grab können keine Aschenurnen ausgegraben werden.

D Familiengräber

Art. 38

Zuteilung

- ¹ Auf dem Friedhof sind besondere Plätze für Familiengrabstätten ausgeschieden.
- ² Über deren Benützung wird mit den Interessenten ein Mietvertrag abgeschlossen, der lediglich durch Erbfolge übertragbar ist.
- Die Abgabe von Familiengräbern erfolgt der Reihe nach; eine vorzeitige Reservierung ist ausgeschlossen.
- ⁴ Familiengräber werden nur an Einwohner und an Bürger von Münchwilen abgegeben.

Art. 39

Mietdauer

- ¹ Die Mietdauer wird auf 40 Jahre festgesetzt; hierfür ist eine Konzessionsgebühr zu bezahlen.
- Die Konzession kann nach Ablauf zu den dannzumal geltenden Bedingungen um maximal 20 Jahre verlängert werden.
- Sie ist auch zu verlängern, wenn ein Leichnam beigesetzt wird, dessen gesetzliche Ruhezeit über die Konzession hinaus dauert.
- ⁴ Nach Ablauf des Benützungsrechtes und der Ruhefrist kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
- Werden Familiengräber nicht in gepflegtem Zustand gehalten, wird der Mietvertrag frühzeitig gekündigt, sofern die ordentliche Grabesruhe abgelaufen ist.

Grösse und Belegung

- Die Anlage der Familiengräber wird durch den Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin bestimmt.
- Sie haben eine Grösse von mindestens 5 Quadratmetern und maximal 10 m².
- In Familiengräbern darf je 2.5 Quadratmeter nicht mehr als ein Sarg beigesetzt werden.

Art. 41

Verlängerung der Mietdauer

Ohne Verlängerung der Konzession dürfen in den letzten 20 Jahren der Konzessionsdauer in Familiengräbern keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.

Art. 42

Urnenbeisetzungen im Familiengrab

In Erdbestattungs-Familiengräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

Art. 43

Beisetzung von Auswärtigen

- ¹ Für die Beisetzung auswärts wohnhaft gewesener Verstorbener in einem bestehenden Familiengrab (Sarg oder Urne) hat der Konzessionär eine besondere Bewilligung des Friedhofvorstehers, der Friedhofvorsteherin einzuholen.
- Diese kann gegen Bezahlung der Bestattungskosten erteilt werden, wenn die engere verwandtschaftliche Beziehung zum Konzessionär nachgewiesen wird.

E. Aufhebung von Grabstätten

Art. 44

Exhumierung

Überreste erdbestatteter Leichen dürfen nur auf richterliche Anordnung hin exhumiert werden.

Art. 45

Ablauf der Ruhezeit

- ¹ Grabfelder werden nach Ablauf der Ruhezeit geräumt.
- ² Die Räumung wird während einer angemessenen Frist durch Anschlag auf dem betreffenden Gräberfeld und durch Inserate in den amtlichen Publikationsorganen angezeigt.
- ³ Die Angehörigen werden auf diese Weise eingeladen, die Gräber zu räumen. Sie werden nicht persönlich angeschrieben.
- ⁴ Über nicht abgeräumte Gegenstände auf den Grabfeldern verfügt der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin.

F. Anpflanzung und Unterhalt der Gräber

Art. 46

Aufgaben der Angehörigen

Anpflanzung und Unterhalt der Gräber sowie die Beschaffung des Grabdenkmals ist Sache der Angehörigen.

Art 47

Grabunterhaltsfonds Der Unterhalt eines Grabes kann durch einmalige Einzahlung in den Grabunterhaltsfonds der entsprechenden Kirchgemeinde übertragen werden.

Art. 48

Bepflanzung und Grabgrösse

- Die Gr\u00e4ber d\u00fcrfen erst bepflanzt werden, nachdem sie eingeteilt sind und sich die Erde gesetzt hat.
- Die Bepflanzung der Gräber hat sich in die Gesamtanlage einzufügen und darf nicht aufdringlich wirken.
- Die Bepflanzung auf der zur Verfügung stehenden Fläche darf nicht höher als 0.60 m sein.
- ⁴ Der Raum hinter dem Grabmal darf nicht bepflanzt werden.

Art. 49

Einfassung

Alle Gräber werden auf Kosten der Politischen Gemeinde Münchwilen einheitlich eingefasst.

Art. 50

Unerwünschter Grabschmuck

- ¹ Die Friedhofkommission kann die Entfernung von unpassendem Grabschmuck verfügen.
- Beim Gemeinschaftsgrab ist Blumenschmuck während einer Frist von sechs Monaten nach der Beisetzung erlaubt. Nach Ablauf der Frist muss der Blumenschmuck von den Angehörigen entfernt wer den.

Art. 51

Grabpflege

- Die Angehörigen haben die Gräber in Ordnung zu halten. Bei Arbeiten ist jede Beschädigung des benachbarten Grabes oder der allgemeinen Anlagen wieder in Ordnung zu stellen.
- Das Friedhofspersonal ist berechtigt die Kränze und Blumenschalen auf den Gräbern zu entfernen, wenn die Kränze unansehnlich und die Blumen verwelkt sind.

Art. 52

Unterhalt durch die Gemeinde

- ¹ Das Friedhofpersonal sorgt für einen guten Gesamteindruck der Friedhöfe.
- ² Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, werden auf Kosten der Politischen Gemeinde mit einer Grünbepflanzung versehen.

Ordnung auf dem Grab

- Verwelkte Blumen und Kränze und anderes störendes Material werden vom Friedhofpersonal regelmässig abgeräumt.
- ² Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die allgemeinen gärtnerischen Anlagen überwuchern oder sonstwie beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- Störende Pflanzen, oder Pflanzen, welche Seuchen oder Krankheiten verbreiten können, werden vom Friedhofpersonal zurückgeschnitten oder entfernt.

VI. Grabdenkmäler

Art. 54

Bewilligungspflicht

- ¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.
- ² Ein entsprechendes Gesuch ist dem Friedhofvorsteher, der Friedhofvorsteherin im Doppel einzureichen; es muss mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Zeichnung im Massstab 1:10;
 - b. Angaben der Masse
 - c. Angaben über das zu bearbeitende Material;
 - d. Bearbeitung und Beschriftung (genauer Wortlaut).
 - e. Name und Adresse des Auftraggebers.
- Sofern für die Beurteilung nötig, können Material und Schriftmuster verlangt werden.
- Vor Erhalt der entsprechenden Bewilligung dürfen keine Grabmäler in Arbeit genommen werden. Die Bewilligung erfolgt gegen eine Gebühr.
- Grabmäler, die den Vorschriften nicht entsprechen oder die ohne Bewilligung erstellt wurden, sind regelkonform anzupassen oder werden unter Kostenfolge zulasten des Lieferanten entfernt.

Art. 55

Zugelassene Materialien

- ¹ Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen; störende Farben und Formen sind zu vermeiden.
- Alle vorkommenden natürlichen Gesteine, sowie geeignete Holzarten, Glas und Metalle sind zugelassen.

Formen Schriftträger

- Die Gestaltung der Ansichtsfläche und des Kopfstückes ist dem Hersteller innerhalb der vorgeschriebenen Masse freigestellt, doch sollen Schriftbild und Schmuckformen dem Grabmal harmonisch angepasst sein und sich ruhig in das Gesamtbild der Friedhöfe einfügen.
- ² Findlinge und Felsen können, wenn sie in Beziehung zum Verstorbenen gebracht werden können, unter Einhaltung von Art. 49, bewilligt werden.
- ³ Stark asymmetrische Formen sind nicht gestattet.
- ⁴ Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form aufgestellt, kann als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formats verwendet werden.

Art. 57

Dimension, Allgemein

- Grabsteinsockel sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Sind dennoch solche vorgesehen, dürfen sie den anschliessenden Weg oder dessen Platteneinfassungen nicht um mehr als 10 cm übersteigen. Sie müssen aus dem gleichen Material sein wie der Stein selbst. Das Grabmal darf auch bei Verwendung eines Sockels die vorgeschriebene Gesamthöhe nicht überschreiten.
- Für stehende Grabsteine (inklusive Sockel) sind folgende Höchstmasse zulässig:

Sargreihen- und Urnenreihengräber:

Höhe 1.10 m, Breite 0.60 m, Maximaldicke 0.35 m

Kindergräber:

Höhe 0.80 m, Breite 0.50 m, Maximaldicke 0.20 m

Der Sockel darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Liegende Platten

Wenn Liegeplatten gewünscht werden, sind solche im Normalmass von max. 100 x 50 cm mit 10 % Neigung zulässig. Die Liegeplatte muss in der Regel aus dem gleichen Material geschaffen sein wie der Grabstein.

Art. 58

Transport und Aufstellen

- ¹ Das Setzen der Grabmäler kann nach der Beisetzung erfolgen.
- ² Die Grabmäler sind in die bereits vorhandenen Fundamente zu stellen.
- Der Transport eines Grabdenkmals in den Friedhof und das Setzen sind dem Friedhofvorsteher, der Friedhofvorsteherin resp. dem Friedhofspersonal rechtzeitig zu melden.
- Diese Arbeiten dürfen nur während der ordentlichen Arbeitszeit, jedoch nicht an Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen ausgeführt werden.

- ⁵ Für während der Arbeit verursachte Beschädigungen an Grabstellen, Grabdenkmälern, Anlagen und Wegen haften die Ausführenden.
- Grabmäler dürfen nur im Beisein eines Mitgliedes der Friedhofkommission oder des zuständigen Friedhofgärtners gestellt werden.

Unterhalt, Reinigung

- ¹ Der Unterhalt der Grabdenkmäler ist Sache der Hinterbliebenen.
- Bei mangelhaftem Unterhalt werden die Hinterbliebenen aufgefordert, für die Instandstellung zu sorgen.
- Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so kann der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin das Grabmal zu Lasten der Hinterbliebenen ausbessern oder in bestimmten Fällen entfernen lassen.
- Das Reinigen von Grabsteinen hat sachgemäss und zurückhaltend zu erfolgen.

Art. 60

Nischenplatte, Schriftträger

- Die Nischenplatten des kath. Gemeinschaftsgrabes werden von der Politischen Gemeinde einheitlich bereitgestellt und sind von den Angehörigen zu erwerben.
- Die Beschriftung ist vom Friedhofvorsteher, von der Friedvorsteherin zulasten der Angehörigen zu veranlassen.

Art. 61

Ausnahmen

Der Friedhofvorsteher, die Friedhofvorsteherin kann ausnahmsweise Abweichungen von den Bestimmungen in den Art. 55 - 57 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

VII. Gebühren

Art. 62

Gebühren

- ¹ Der Gemeinderat setzt für kostenpflichtige Leistungen der Gemeinde Gebühren fest.
- Der Gemeinderat passt diese Gebühren periodisch der Teuerung an.
- Die Gebühren sind im Anhang über das Beitrags- und Gebührenreglement geregelt.

VIII. Rechtspflege

Art. 63

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

	² Erstinstanzlich entscheidet der Gemeinderat.
Übertretungen	Art. 64 Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements kann die Friedhof-
obora otaligon	kommission mit Busse bestrafen.
IX. Schlussbestimmungen	
	Art. 65
Inkraftsetzung	Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemein- deversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.
	Es ersetzt die Friedhofordnung der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 26. Februar 1992 inkl. alle früheren Fassungen und Nachträge.

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindeschreiber

lic. iur. Lorenz Liechti Daniel Peluso

Von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern an der Gemeindeversammlung vom **28. November 2007** angenommen.

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per: 1. Januar 2008